
Name, Vorname

Lehrstuhl/Einrichtung

Ich wurde heute auf die nachstehenden tariflichen Ausschußfristen hingewiesen:

Hinweis auf tarifliche Ausschußfristen

Alle Ansprüche aus Ihrem Arbeitsverhältnis unterliegen bestimmten Ausschußfristen. Nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form geltend gemachte Ansprüche erlöschen. Deshalb geben wir Ihnen nachfolgend die wichtigsten Ausschußfristen im Wortlaut bekannt.

Ihr Arbeitsverhältnis richtet sich nach dem TV-L vom 12.10.2006.

Die einschlägige tarifliche Ausschußfrist lautet für Beschäftigte (§ 37 TV-L):

"Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Beschäftigten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus."

Der/Dem Beschäftigten ausgehändigt:

Bayreuth, den

Unterschrift